**Landgericht München I**

Az.: 10 O 2798/10

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

1) [redacted]
- Klägerin -

2) [redacted]
- Kläger -

3) [redacted]
- Klägerin -

4) [redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 4:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 10. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter am 05.06.2014 auf Grund des Sachstands vom 24.04.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

# Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, von der Eisenbahnstrecke 5560 (Münchner Nordring) aus auf das Wohneigentum auf dem Hausgrundstück der Kläger in [redacted] mit Betriebslärm einzuwirken, der vor den geöffneten der Bahnstrecke nächstgelegenen Fenstern der Erdgeschosswohnung der Kläger zu 1 und 2 und der Dachgeschosswohnung der Kläger zu 3 und 4 den Wert des Beurteilungspegels von 54 dB(A) in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr überschreitet.

   Der Beklagten wird für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - angedroht.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen seit dem 10.12.2008, längstens aber bis zur Errichtung eines nach Nr. 1 des Urteils wirksamen aktiven Schallschutzes, dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Beklagte auf das in Nr. 1 bezeichnete Wohneigentum mit Betriebslärm eingewirkt hat bzw. einwirkt, der den in Nr. 1 bezeichneten Wert des Beurteilungspegels von 54 dB(A) in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr überschreitet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger je 20 % und die Beklagte 20 % zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus Nr. 1 durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 5.000,00 € abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Im Übrigen kann jeweils der Schuldner die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

# Tatbestand

Die Parteien streiten über die Unterlassung von Bahnlärm und Schadensersatz deswegen.

Die Kläger sind Miteigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks [redacted] Die Beklagte betreibt die in einem Abstand von ca. 40 m zum Wohngebäude der Kläger verlaufende Güterumgehungsbahnlinie Trudering-Daglfing, Eisenbahnstrecke 5560 (Münchner Nordring).

Von der Eisenbahnstrecke 5560 gehen Geräuscheinwirkungen und Erschütterungen auf das Grundstück und Wohngebäude der Kläger aus.

Die Kläger tragen vor, das Maß der Erschütterungen durch den Betrieb der Bahnstrecke habe sich in den Monaten vor dem Januar 2014 auf ein Maß der Schwingstärke unterhalb des Anhaltswerts (unterer Immissionswert) von 0,15 am Tag und 0,1 in der Nacht vermindert

Die Kläger meinen, die Eigenart der näheren Umgebung ihres Grundstücks entspreche der eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO.

**Die Kläger beantragen,**

1. die Beklagte zu verurteilen,

   1.1. es zu unterlassen, dass der von der Bahnstrecke auf das Wohneigentum auf dem Hausgrundstück der Kläger, [redacted] einwirkende Betriebslärm der Bahnstrecke Münchener Nordring (Streckennummer 5560) vor den geöffneten der Bahnstrecke nächstgelegenen Fenstern der Erdgeschosswohnung der Kläger zu 1) und der Dachgeschosswohnung der Kläger zu 2) auf dem Grundstück [redacted] die Werte

   1.1.1. des äquivalenten Dauerschallpegels von $L_{eq\ 6\text{-}22\ Uhr}$ 59 dB(A) am Tag zwischen 6 Uhr und 22 Uhr

   1.1.2. und des äquivalenten Dauerschallpegels von $L_{eq\ 22\text{-}6\ Uhr}$ 49 dB(A) in der Nacht überschreitet;

   1.1.3. von einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen die Immisionsrichtwerte von tags/nachts $L_{max}$ 89/69 dB(A) überschreitet.

1.2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, soweit die Kläger beantragt hatten,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, dass die von der Bahnstrecke auf das Wohneigentum der Kläger, [redacted] einwirkenden Erschütterungsimmissionen der Bahnstrecke Münchener Nordring den Wert der im Wohneigentum nach DIN 4150 Teil 2 ermittelten Schwingstärke $KB_{Fmax}$

von $A_u$ (untere Immisionswert) 0,15 am Tag zwischen 6 und 22 Uhr

und den Anhaltswert von $A_u$ 0,1 in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr überschreitet.

1.3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grunde nach zur Zahlung von Schadensersatz für die Schallimmissionen ab dem 10. Dezember 2008 bis zur Errichtung eines nach dem Klageantrag wirksamen aktiven Schall- und Erschütterungsschutzes an die Kläger verpflichtet ist.

Hilfsweise zu dem Klageantrag zu Ziffern 1.1. bis 1.3.:

1.4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die Kosten für den Bau und Unterhalt sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Schall- und Schwingungsschutzmaßnahmen zu erstatten, die geeignet und notwendig sind, um die Lärm- und Erschütterungseinwirkung der Bahnstrecke Münchener Nordring auf die Wohnräume der Kläger "[redacted]" unterhalb der in den Ziffern 1.1. bis 1.3. genannten Höchstwerte zu halten.

2. der Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anträge zu Nr. 1 ein Ordnungsgeld, das der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, gegen sie festgesetzt wird.

**Die Beklagte beantragt**

Klageabweisung.

Sie behauptet, durch die von der Eisenbahnstrecke 5560 ausgehenden, nach Anlage 2 zu § 3 der 16. BImSchV (Lärmschutzverordnung) zu berechnenden Beurteilungspegel für die Erheblichkeit der Lärmeinwirkung würden an dem Wohnhaus der Kläger die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV - bei analoger Anwendung - aufgestellten Immissionsgrenzwerte weder für Misch- oder Kerngebiete noch für Gewerbegebiete überschritten.

Die Beklagte trägt vor, die Eisenbahnstrecke 5560 sei öffentlich-rechtlich genehmigt.

Die aus dem Bahnbetrieb herrührenden Erschütterungen hätten sich in den Monaten vor dem Januar 2014 nicht wie von der Klägern behauptet vermindert. Die Beklagte habe weder betriebliche noch verkehrliche Änderungen auf der Bahnstrecke vorgenommen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Eigenart der näheren Umgebung des klägerischen Grundstücks entspreche der eines Gewerbegebiets gemäß § 8 BauNVO.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 06.03.2012 (Bl. 192/195 d. A.) durch Hinzuziehung eines Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [redacted] vom 31.01.2013 (Bl. 248/267 d. A.).

Das Gericht hat Hinweise erteilt, insbesondere in dem in Nr. IV des Beschlusses vom 06.03.2012 dargestellten Umfang sowie mit Verfügung vom 22.03.2013 (Bl. 275/277 d. A.) und mit Beschluss vom 27.03.2014 (Bl. 303/309 d. A.).

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Protokolle der Sitzungen vom 17.08.2010 (Bl. 91/96 d. A.) und vom 19.09.2013 (Bl. 281/284 d. A.). Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zur Vorbereitung der Entscheidung gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

# Entscheidungsgründe

Es war wie aus der Urteilsformel ersichtlich zu entscheiden. Auf die zulässige und teilweise begründete Klage war die Beklagte im tenorierten Umfang zu verurteilen. Im Übrigen war die Klage als unbegründet abzuweisen.

A.

Die zulässige Klage ist in dem zuerkannten Umfang begründet.

I.

Der Klageantrag zu 1.1.2 (Unterlassung der Lärmeinwirkung in der Nacht) ist begründet, soweit er die Überschreitung eines Beurteilungspegels von 54 dB(A) betrifft, im Übrigen unbegründet.

Die Kläger können als Grundstückseigentümer von der Beklagten als Störerin gemäß §§ 1004, 906 BGB die Unterlassung von Lärmeinwirkungen im zugesprochenen Umfang verlangen.

1. Von der streitgegenständlichen Bahnstrecke aus, die von der Beklagten betrieben wird, wirken unstreitig Geräusche auf das klägerische Grundstück ein.

2. Soweit diese Geräuscheinwirkungen den Beurteilungspegel von 54 dB(A) überschreiten, handelt es sich um eine mehr als nur unwesentliche Beeinträchtigung im Sinn von § 906 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB.

a) Ob die von der Bahnstrecke ausgehende Geräuscheinwirkung nur unwesentlich im Sinn von § 906 Abs. 1 BGB ist, richtet sich gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB nach den Vorschriften der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmverordnung), insbesondere den in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten. Danach gelten Verkehrsgeräusche in der Nacht als unwesentlich in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bis zu einem Beurteilungspegel von 49 Dezibel (A), in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten bis zu 54 dB(A) und in Gewerbegebieten bis zu 59 dB(A).

b) Diese Vorschriften sind weder für sich genommen noch in ihrem Zusammenwirken verfassungswidrig.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens über die von den Klägern behauptete Gesundheitsgefährdung durch die Geräuscheinwirkung bedarf es nicht. Das Vorliegen schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen allein würde die Annahme einer Verfassungswidrigkeit der Lärmschutzvorschriften nicht begründen. Bei den Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Allgemeinen und zum Lärmschutz im Besonderen geht es nicht allein einseitig um die Abwehr von Gefahren, die dem Einzelnen drohen, sondern um die Regelung kollidierender Nutzungsinteressen. Zwischen den Grundrechten des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner einerseits und den Grundrechten des Eigentums und der freien Gewerbeausübung der Betreiber andererseits muss ein gerechter Ausgleich gefunden werden. Diesen Ausgleich herzustellen und Regelungen zu seiner praktischen Umsetzung zu treffen, ist Aufgabe des Gesetzgebers, der vorliegend insoweit Regelungen getroffen hat, die beide Grundrechtspositionen berücksichtigen. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass dies in einer verfassungswidrigen Weise erfolgt wäre.

c) Für das klägerische Anwesen ist ein Beurteilungspegel von 54 dB(A) in der Nacht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV heranzuziehen.

Der maßgebliche Immissionsgrenzwert für den Beurteilungspegel hängt gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV von der Gebietsart ab. Die zu Grunde zu legende Gebietsart ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bebauungsplan. Anlagen und Gebiete, für die - wie hier - keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht, sind nach Absatz 1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Die Beurteilung nach Absatz 1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit versteht das Gericht so, dass das betroffene Grundstück anhand der Eigenart der näheren Umgebung (vgl. § 34 BauGB) einer Gebietsart zuzuordnen ist.

Hierfür sind zunächst, aber nicht nur die unmittelbaren Nachbargrundstücke von Bedeutung (*Mitschang/Reit* in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 34 Rdnr. 21). Die Eigenart der näheren Umgebung wird vor allem durch die vorhandene Bebauung geprägt (*Mitschang/Reit* in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 34 Rdnr. 22). Wann die prägende Bebauung entstanden ist, und ob diese gleichfalls nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, ob es sich also bei der Bebauung in der Nachbarschaft um überplantes oder nicht überplantes Gebiet handelt, hat keine rechtliche Relevanz (*Mitschang/Reit* in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 34 Rdnr. 24, unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 31.10.1975, Az. IV C 16/73, BauR 1976, 185). Dies entspricht der Rechtslage bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt: Wenn für einen nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil teilweise ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, ist trotzdem die gesamte tatsächliche Ausdehnung des Bebauungszusammenhangs zu berücksichtigen (*Söfker* in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 110. EL 2013, § 34 Rdnr. 27).

Das Gericht ist deshalb der Auffassung, dass bei der Feststellung der Gebietseigenart auch die Bebauung auf überplanten Gebieten in der näheren Umgebung zu berücksichtigen ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist also auch die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu berücksichtigen, die durch Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt ist.

Für die Eigenart der näheren Umgebung des klägerischen Anwesens geht das Gericht anhand der aussagekräftigen Satellitenansichten von Google Maps (maps.google.de im Internet) von einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO aus. Die nähere Umgebung des klägerischen Anwesens wird von Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung geprägt, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Eine überwiegende Prägung durch eine dieser beiden grundsätzlichen Nutzungsarten vermag das Gericht nicht zu erkennen.

In jedem Fall ist das Gericht der Auffassung, dass die Schutzbedürftigkeit des klägerischen Anwesens gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV derjenigen in einem Mischgebiet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV entspricht. Eine Schutzbedürftigkeit entsprechend einem allgemeinen Wohngebiet, wie dies die Kläger meinen, ist nicht angezeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Nachbarschaft der Kläger vorhandene überplante Wohnbebauung zwar als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist, jedoch nur mit besonderen Auflagen zum passiven Lärmschutz an den Wohngebäuden.

3. Die für den Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Gefahr einer Wiederholung der unzulässigen Einwirkung liegt vor, da die im Verfahren festgestellte Geräuscheinwirkung auf das klägerische Wohngebäude den noch hinzunehmenden (§§ 1004 Abs. 2, 906 BGB) Beurteilungspegel von 54 dB(A) in der Nacht überschreitet.

Hiervon ist das Gericht überzeugt (§ 286 ZPO) auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme in Gestalt des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. [redacted]

Aus dem Gutachten ergibt sich für die Nacht ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) im Mittelwert bei Zugrundelegung der eigenen Zähldaten des Sachverständigen, und von 58 dB(A) bei Zugrundelegung der Zählungen der Beklagten. In jedem Fall ist damit der noch zulässige Beurteilungspegel von 54 dB(A) überschritten.

Das Gericht folgt den nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Ausführungen des Sachverständigen [redacted] zu dessen Gutachten die Parteien nach seiner Vorlage keine Einwendungen mehr erhoben und auch nicht die Anhörung des Sachverständigen beantragt haben. Der Sachverständige hat auf der Grundlage zutreffender Anknüpfungstatsachen, die er auch selbst vor Ort festgestellt hat, sein wissenschaftlich begründetes Gutachten erstattet, das auf alle aufgeworfenen Fragen eingeht. Der Sachverständige hat dabei die einschlägigen, rechtlich vorgegebenen Berechnungsgrundsätze angewandt. Auch an der Sachkunde des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallschutz im Verkehrs- und Städtebau hat das Gericht keinen Zweifel.

4. Der Unterlassungsanspruch der Kläger ist nicht gemäß § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

a) Eine ortsübliche Benutzung ihres Grundstücks hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (*Bassenge* in Palandt, BGB, 73. Aufl., § 906 Rdnr. 30) nicht nachgewiesen.

Die Erteilung einer notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, die ein Indiz für die Ortsüblichkeit darstellen würde (*Bassenge* in Palandt, BGB, 73. Aufl., § 906 Rdnr. 22), konnte nicht fest-

gestellt werden. Die Beklagte konnte eine Genehmigung der Bahnstrecke nicht vorlegen. Auch die von der Beklagten angeregten Auskünfte, die das Gericht beim Eisenbahnbundesamt und bei der Regierung von Oberbayern eingeholt hat, haben nicht zum Auffinden der Genehmigung geführt.

Sonstige Umstände, aus denen sich ergeben würde, dass im maßgeblichen Vergleichsbezirk mehrere Grundstücke mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke wiederholt benutzt werden und daher die Benutzung seitens der Beklagten ortsüblich wäre (*Bassenge* in Palandt, BGB, 73. Aufl., § 906 Rdnr. 23), sind ebenfalls nicht festgestellt.

b) Jedenfalls hat die Beklagte nicht nachgewiesen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks nicht durch Maßnahmen zu verhindern wäre, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.

Vielmehr liegt nahe, dass eine Einhaltung des Immissionsgrenzwerts der Beklagten wirtschaftlich und technisch zumutbar ist, denn nach dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten wird die Bahnstrecke am Tag bei einem Beurteilungspegel von 56 dB(A) im Mittelwert und nur 46 dB(A) im Minimalwert betrieben.

5. Der Unterlassungsanspruch der Kläger ist auch nicht gemäß § 14 BImSchG durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder durch eine Planfeststellung oder eine ähnliche privatrechtliche Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung der Bahnstrecke ausgeschlossen.

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass für die streitgegenständliche Bahnstrecke eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt wurde, aus der sich eine derartige Wirkung ergeben würde.

II.

Der zulässige Antrag zu 1.3 (Feststellung der Schadensersatzpflicht) ist begründet, soweit er sich auf die Überschreitung eines Beurteilungspegels von 54 dB(A) in der Nacht bezieht.

Insoweit können die Kläger von der Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Grunde nach Schadensersatz verlangen.

Die von der Bahnstrecke ausgehende Geräuscheinwirkung, die im tenorierten Umfang aus den bereits dargestellten Gründen (s. o. unter A.I) unzulässig und rechtswidrig ist, verletzt das Eigentum und die Gesundheit der Kläger. Die Beklagte handelt insoweit zumindest fahrlässig, da die Rechtsgutverletzung für sie vorhersehbar und vermeidbar ist. Sie ist den Klägern daher zum Schadensersatz im zugesprochenen Umfang verpflichtet.

Der Ausspruch der Schadensersatzpflicht war entsprechend dem Klageantrag zeitlich zu begrenzen (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

B.

Im Übrigen ist die zulässige Klage unbegründet.

I.

Der Antrag zu 1.1.1 (Unterlassung der Lärmeinwirkung am Tag) ist unbegründet.

Die Kläger können von der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die insoweit geltend gemachte Unterlassung verlangen.

Es fehlt an der für einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 906 BGB erforderlichen Wiederholungsgefahr. Für das klägerische Anwesen, dessen Schutzbedürftigkeit der in einem Mischgebiet entspricht, gilt aus den bereits dargestellten Gründen (s. o. unter A.I.2) als Immissionsgrenzwert für Verkehrslärm ein Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV). Nach dem gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten, dem aus den bereits dargestellten Gründen (s. o. unter A.I.3) zu folgen ist, wird am klägerischen Anwesen aber am Tag nur ein Beurteilungspegel von 56 dB(A) im Mittelwert bzw. 57 dB(A) als Maximalwert erreicht. Der Immissionsgrenzwert wird damit am Tag nicht überschritten.

II.

Der Antrag zu 1.1.3 (Unterlassung von einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen) ist unbegründet.

Die Kläger können von der Beklagten urter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine derartige Unterlassung verlangen.

Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB wird die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigungen vermutet, soweit die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Diese stellt auf die nach einer bestimmten Methode zu berechnenden Beurteilungspegel ab und gibt keine Handhabe gegen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen. Diesbezüglich wird die Regelvermutung des § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegend auch nicht anderweitig widerlegt.

Zudem ist insoweit auch eine Widerholungsgefahr nicht festgestellt.

III.

Der Antrag zu 1.2 (Feststellung der Erledigung hinsichtlich der Unterlassung von Erschütterungen) ist unbegründet.

Es war nicht festzustellen, dass sich insoweit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Eine Hauptsacheerledigung liegt vor, wenn eine ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet wird.

Es kann offen bleiben, ob die Klage auf Unterlassung von Erschütterungen ursprünglich begründet war. Denn jedenfalls fehlt es an einem erledigenden Ereignis. Den Vortrag der Kläger, das Maß der Erschütterungen durch den Betrieb der Bahnstrecke habe sich in den Monaten vor dem Januar 2014 auf ein Maß unterhalb des Anhaltswerts von 0,15 am Tag und 0,1 in der Nacht vermindert, hat die Beklagte bestritten mit dem weiteren Vortrag, sie habe weder betriebliche noch verkehrliche Änderungen auf der Bahnstrecke vorgenommen. Beweis für ihre Behauptung haben die Kläger nicht angetreten. Ein erledigendes Ereignis kann daher nicht festgestellt werden.

IV.

Der zulässige Antrag zu 1.3 (Feststellung der Schadensersatzpflicht) ist unbegründet, soweit er über den zuerkannten Umfang (s. o. unter A.II) hinausgeht.

1. Für Geräuscheinwirkungen in der Nacht unterhalb des Immissionsgrenzwerts von 54 dB(A) können die Kläger von der Beklagten keinen Schadensersatz verlangen, da diese Einwirkungen aus den bereits dargestellten Grüden (s. o. unter A.I.2) nicht unzulässig und nicht rechtswidrig sind.

2. Ebenso können die Kläger von der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatz für Geräuscheinwirkungen am Tag und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen verlangen.

Auch insoweit liegt aus den bereits dargestellten Gründen (s. o. unter B.I und B.II) keine rechtswidrige Einwirkung und damit auch keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Beklagten vor.

V.

Der zulässige Hilfsantrag zu 1.4 (Feststellung der Erstattungspflicht für passiven Schallschutz) ist, soweit über ihn zu entscheiden ist, unbegründet.

1. Über den Hilfsantrag war nicht zu entscheiden, soweit er sich auf Maßnahmen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwerts gemäß Nr. 1 der Urteilsformel (54 dB in der Nacht) bezieht. Diesbezüglich hat die Klage sowohl im Unterlassungs- als auch im Feststellungsantrag Erfolg, sodass die Bedingung für die Entscheidung über den Hilfsantrag insoweit nicht eingetreten ist.

2. Soweit im Übrigen über den Hilfsantrag zu entscheiden war, ist dieser zulässig, aber unbegründet.

Die Kläger können von der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Erstattung von Kosten für den passiven Schallschutz verlangen.

Ein Schadensersatzanspruch, der über den zugesprochenen Umfang hinausgeht, steht den Klägern aus den bereits dargestellten Gründen (s. o. unter B.IV) nicht zu.

Eine sonstige Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Kosten des passiven Schallschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, da die Duldungspflicht der Kläger nicht auf § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB beruht (wesentliche Beeinträchtigung durch ortsübliche Benutzung), sondern auf § 906 Abs. 1 BGB (unwesentliche Beeinträchtigung wegen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte).

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2, 108 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Landgericht

Verkündet am 05.06.2014

_____

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle